

Operationsvereinbarung wurde vom Rationalisierungsprogramm der Erzeugnisgruppe Obertrikotagen ausgegangen und die sich für die Kooperationspartner daraus ergebenden Aufgaben, zum Beispiel die Anzahl der an die Erzeugnisgruppe Obertrikotagen bis 1970 zu liefernden Großrundstrickmaschinen, festgelegt. Zur ökonomischen Stimulierung der Beziehungen zwischen den Partnern wurden für den Fall der vorfristigen Bereitstellung oder der Überbietung geplanter Leistungsparameter Nutzensbeteiligungen und für den Fall der verspäteten Lieferung beziehungsweise Nichterreichung festgelegter Leistungsparameter bei Neu- und Weiterentwicklungen Preissanktionen vereinbart. So wurde zum Beispiel vereinbart, daß sich der Finalproduzent, der YEB Eichsfelder Obertrikotagenwerk Dingelstädt, an der Neuentwicklung der Jacquard-Großrundstrickmaschine Modell 5612 mit 50 Prozent an der Vorfinanzierung des Forschungsaufwandes beteiligt, wenn die neuentwickelte Maschine mindestens sechs Monate früher als im Plan vorgesehen in die Serienproduktion aufgenommen wird.

Die von mir dargestellten Erkenntnisse auf den Gebieten der Prognose und Perspektivplanung, der Marktforschung, Forschung und Entwicklung und der Rationalisierung sowie weiterer Aufgaben wurden in die Kooperationsvereinbarung der Wolpryla-Kette aufgenommen. Die Bedeutung dieser langfristigen mehrseitigen Kooperationsvereinbarung, mit der wir Neuland beschritten haben, im System der Planung und Leitung der Kooperation besteht darin, daß sie einmal das entscheidende Instrument zur Sicherung der planmäßigen langfristigen Kooperationsbeziehungen im Rahmen einer Kooperationskette ist und zum anderen wesentlich den Inhalt der Arbeit der Kooperationsgemeinschaft bestimmt.

Aus der bisherigen Arbeit der Wolpryla-Kette möchte ich noch auf folgende Erkenntnisse eingehen:

1. Die Arbeit der Kooperationsgemeinschaft beruht auf der vollen Verantwortung der Betriebe innerhalb des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Sie geht von der erhöhten Verantwortung der Betriebe aus, wie sie in der neuen Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe festgelegt wurde. Diese Eigenverantwortung wird durch das Bestehen der Kooperationsgemeinschaft keinesfalls verwischt, sondern sie ist vielmehr eine wesentliche Voraussetzung für eine hocheffektive Gemeinschaftsarbeit. Es gibt auch keine Diktatur des Finalproduzenten innerhalb der Kooperationsgemeinschaft. Seine Stellung ergibt sich daraus, daß er unmittelbar mit den Bedingungen des Marktes konfrontiert wird. Hier-